



An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung Ranstadt
Herrn Jan Rösch
Angerstraße 1
63691 Ranstadt

Ranstadt, den 02.06.2026

Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 17.06.2026

Sehr geehrter Herr Rösch,

die Freien Wähler Ranstadt reichen für die Gemeindevertretersitzung am 17.06.2026 folgenden Antrag mit Beschlussvorschlag und Begründung ein.

Antrag auf Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30) in der Bahnhofstraße, Ranstadt

Es wird beschlossen, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h gemäß § 45 Abs. 1, Abs. 9 StVO für die Bahnhofstraße zwischen Mockstädter Straße und Dauernheimer Straße zu beantragen.

Die Beschränkung ist auf den Zeitraum montags bis freitags von 07:00 bis 17:00 Uhr festzulegen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 45 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO. Danach sind streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen insbesondere im unmittelbaren Bereich von Schulen, Kindergärten, Fußgängerüberwegen sowie auf hochfrequentierten Schulwegen zulässig.

Die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift zur StVO konkretisiert diese Regelung dahingehend, dass in derartigen Bereichen regelmäßig Tempo 30 anzuordnen ist. Es handelt sich dabei nicht um eine bloße Ermessensoption, sondern um eine intendierte Entscheidung mit Regel-Ausnahme-Verhältnis. Ein Absehen von der Anordnung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht und ist entsprechend besonders zu begründen.

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier ersichtlich nicht vor.

Der betroffene Abschnitt der Bahnhofstraße weist eine hohe Gefährdungslage auf, die über das allgemeine Risiko des Straßenverkehrs deutlich hinausgeht.

Es handelt sich um einen zentralen, gebündelten Schulweg gemäß Schulwegplan der Laisbachschule. Sämtliche Schülerinnen und Schüler nördlich der Bahnlinie werden gezielt über die Bahnhofstraße zum Fußgängerüberweg geführt. Der Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) am Bahnhof stellt einen besonders sensiblen Querungspunkt dar. Die Bushaltestellen „Ranstadt Industriegebiet“ und „Ranstadt Bahnhof“ erzeugen zusätzlichen, altersübergreifenden Schülerverkehr (auch weiterführende Schulen).

Es liegt somit eine dauerhafte, vorhersehbare und regelmäßig wiederkehrende Querungssituation mit einer großen Anzahl minderjähriger Verkehrsteilnehmer vor.

Diese Konstellation erfüllt nicht nur die gesetzlichen Voraussetzungen, sondern verdichtet das Ermessen der Behörde faktisch zu einer Verpflichtung zum Einschreiten.

Eine Ablehnung der Maßnahme wäre nur dann rechtmäßig, wenn überwiegende gegenläufige Belange vorlägen. Solche sind hier nicht ersichtlich:

- ÖPNV: Negative Auswirkungen sind ausgeschlossen bzw. unerheblich, da Busse im Haltestellenbereich ohnehin abbremsen und anhalten müssen.
- Verkehrsverlagerung: Aufgrund der örtlichen Straßenstruktur ist keine relevante Ausweichbewegung in Wohnstraßen zu erwarten.
- Leistungsfähigkeit der Straße: Eine zeitlich begrenzte Reduzierung auf 30 km/h führt zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung des Verkehrsflusses.

Damit greifen die in der Verwaltungsvorschrift genannten Ausnahmegründe ersichtlich nicht.

Hinsichtlich der Streckenlänge ist festzustellen, dass die in der Verwaltungsvorschrift genannte Regelgrenze von 300 Metern hier überschritten werden darf. Eine Überschreitung ist ausdrücklich zulässig, wenn mehrere Gefahrenpunkte in engem räumlichem Zusammenhang stehen oder eine zusammenhängende Regelung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Dies ist vorliegend der Fall:

- Fußgängerüberweg
- gebündelter Schulweg
- zwei stark frequentierte Bushaltestellen
- durchgehende Nutzung durch Schülerinnen und Schüler

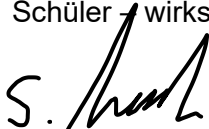
Die beantragte Länge von ca. 400 Metern ist daher nicht nur zulässig, sondern sachlich geboten. Die zeitliche Beschränkung auf Montag bis Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr entspricht den Hauptnutzungszeiten des Schulwegs und trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.

Ergebnis: Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 StVO liegen in vollem Umfang vor.

Ein atypischer Ausnahmefall, der ein Absehen von der Maßnahme rechtfertigen könnte, ist nicht gegeben.

Damit besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung.

Die beantragte Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Sicherheit der besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer – insbesondere der Schülerinnen und Schüler – wirksam zu gewährleisten.



Sylvia Frech

